

006 K 013/22

An die
Bekanntmachungstafel der
Stadt Tecklenburg
angeheftet
am _____
abgenommen
am _____



AMTSGERICHT TECKLENBURG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, den 15.08.2023, 08:30 Uhr,
im Gerichtsgebäude, 49545 Tecklenburg, Gerichtsweg 1,
Erdgeschoss, Saal 23

der **1/4 Anteil der Erbengemeinschaft** an dem im Grundbuch von Tecklenburg
Blatt 452 eingetragenen **Grundbesitz**

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 12:
Gemarkung Tecklenburg Flur 7 Flurstück 37
Hof- und Gebäudefläche,
Bahnhofstraße 7 12 a 82 qm groß,

lfd. Nr. 13:
Gemarkung Tecklenburg Flur 7 Flurstück 128
Hof- und Gebäudefläche,
das. 11 qm groß,

versteigert werden.

-Lt. **Wertgutachten** befinden sich die Grundstücke in guter Wohnlage, nahe des
Zentrums von Tecklenburg, und sind bebaut mit einem unterkellerten
zweigeschossigen Zweifamilienhaus sowie einer Doppelgarage. Für die dritte
Wohnheit im DG fehlt die Baugenehmigung. Baujahr: ca. 1906, Um- Anbau ca.

1976; wertrelevantes Baujahr: 1964. Baujahr der Doppelgarage (Massivbau):
1982/1983. Die Außenanlagen sind in einem gepflegten Zustand (gärtnerisch
angelegt). Gebäudezustand: Es besteht allgemeiner Renovierungsbedarf (z. B.
teilweise feuchte bzw. marode Kellerwände; teilweise undichtes Garagendach;
veraltete Bäder). Wohnflächen: Wohnung im KG/EG: 208,62 m²; Wohnung im 1. OG:
86,63 m²; Gesamtwohnfläche: 295,25 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am **15.06.2022**
eingetragen worden.

Der **Verkehrswert des 1/4 Anteils an dem Grundbesitz** wurde gemäß § 74 a Abs. 5
ZVG auf **94.000,00 €** -i. B.: vierundneunzigtausend Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt
und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt.
Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts
unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus
diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

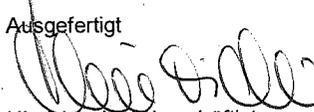
Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des
Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die
Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung,
einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die
Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des
nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Tecklenburg, 26.05.2023

Haase
Rechtspflegerin

Ausgefertigt


Hinrichs, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäfts-

stelle des Amtsgerichts

